



Wildbegleitschein Großwild

Bescheinigung der kundigen Person* nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Untersuchende kundige Person (Name, Anschrift)

Nummer¹:...../Jahr.....

(¹z.B. laufende Nummer aus dem „Wildbuch“)

.....

.....

Wildart	Nr. (+ggf. Nr. der Wildmarke)	Erlegungsdatum	Erlegungszeit	Jagdrevier

Feststellung der kundigen Person (Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Für die Tiere mit Nr.:..... - wurden vor dem Erlegen vom Erleger keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet - wurden bei der Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte - besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Folgende auffällige Merkmale / Verhaltensstörungen / Verdacht auf Umweltkontamination wurden mir mitgeteilt / von mir festgestellt (<u>jeweils Nr. des Tieres und Beschreibung</u>): Folgende Teile sind beizulegen: Kopf (außer Hauer, Geweih, Hörner) sowie alle Eingeweide (ohne Magen- / Darmtrakt)
--------------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift kundige Person

* Bei der Abgabe von Großwild an einen EU-zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb -wenn die Organe und das Haupt nicht am Tierkörper verbleiben sollen- muss der abgebende Jäger eine Kundige Person nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sein. Mit einer Bescheinigung muss dem Wildbearbeitungsbetrieb schriftlich die Unbedenklichkeit des abgegebenen Großwildes aus Primärproduktion bescheinigt werden. Steht keine Kundige Person zur Verfügung oder kann die Unbedenklichkeit nicht bestätigt werden, sind Kopf und Eingeweide beizufügen und die Bescheinigung entsprechend anzupassen. Wild darf nicht zerwirkt abgegeben werden. Sofern ein Sammelbegleitschein für mehrere Tiere ausgestellt wird, muss an jedem Stück eine „Identifikationsnummer“ angebracht und auf dem Schein vermerkt werden.